



## Jugendordnung

- § 1. Zur Vertretung und Wahrnehmung von jugendspezifischen Interessen und Bedürfnissen, insbesondere Organisation und Durchführung überfachlicher Jugendarbeit schließen sich die Jugendliche des Vereins zur Vereinsjugend zusammen. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Vereins.
- § 2. Die Vereinsjugend wählt in einer Jugendversammlung den oder die Jugendwart(in). Der / Die Jugendwart(in) vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Der / Die Jugendwart(in) ist Mitglied des Vereinsvorstandes. Die Wahl muss durch die Hauptversammlung des Vereins bestätigt werden. Die Amtszeit des Jugendwartes beträgt analog der Vereinssatzung zwei Jahre. Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Die Wahl des / der Jugendwartes(in) bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
- § 3. Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

Pforzheim, den 20.02.2009